

Strauß

Bestattungshaus



Rat und Hilfe im Trauerfall
Informationen zur Bestattungsvorsorge


Rousseau

Bestattungen seit 1933



Auf ein Wort

Der Umgang mit dem Tod gehört zu den Themen, die gerne vermieden werden. Das Lebensende eines uns nahe stehenden Menschen macht uns allerdings tief betroffen. Viele Fragen stehen plötzlich im Raum, viele Aufgaben müssen kurzfristig bewältigt werden.

Unsere Broschüre soll dazu beitragen, Ihnen hierbei zu helfen. Wir möchten Sie darüber informieren, was bei einem Trauerfall oder auch bei der Regelung einer Bestattungsvorsorge zu tun ist.

Nach wie vor steht das persönliche Gespräch mit den Trauernden und Rat Suchenden im Vordergrund unserer Bemühungen.

Wir haben es uns zur Pflicht gemacht, Ihnen bei einem Trauerfall helfend zur Seite zu stehen.

Familie Strauß



Bestattermeister
Bestattungsfachkraft
Geprüfter Bestatter



Bestattungsvorsorge-Regelung: Warum ist dieses Thema so wichtig?

Die Anforderungen an die Leistungen eines Bestattungsunternehmens sind stark gestiegen. Lebensgewohnheiten haben sich verändert. Dies kann bei einem Trauerfall zu schwierigen Situationen führen. Familienangehörige sind räumlich getrennt, schnelle Hilfe ist nicht möglich. Alleinstehende sind auf Fremde angewiesen, die sich um sie kümmern sollen. Immer mehr Menschen erkennen deshalb die Notwendigkeit, per-

sönliche Dinge selbst rechtzeitig zu regeln. Dies betrifft auch die Vorsorgeregung der eigenen Bestattung.

Auch durch den Wegfall des gesetzlichen Sterbegeldes ist Eigenverantwortlichkeit gefragt. In einem vertraulichen Gespräch klären wir mit Ihnen die Möglichkeiten einer Vorsorgeregung. Gemeinsam finden wir die für Sie richtige Lösung.

Inhaltsverzeichnis

Was tun im Trauerfall?

Unmittelbare Maßnahmen	4
Sie brauchen Dokumente	4

Einzelheiten der Bestattung

Erdbestattung, Feuerbestattung	5
Seebestattung, Anonymbestattung	6
Alternative Bestattungsformen	6
Grabpflege, Überführungen	6
Den Verstorbenen noch einmal sehen	7
Musikalische Umrahmung	7
Blumen und Kränze	7
Kondolenzliste	7
Kleidung	7

Terminabsprachen und Gespräche

Trauerfeier und Bestattung	8
Gaststätte, Kaffeetafel	8

Traueranzeigen, Danksagungen

Traueranzeigen in Zeitungen	8
Trauerdrucksachen	8
Danksagungen	8

Kosten einer Bestattung

Fremdleistungen, Gebühren	9
Eigene Leistungen	9
Sonstige Kosten	9

Versicherungsleistungen

Private Versicherungen	10
Sterbekassen	10
Berufsgenossenschaften	10
Beschädigten-Sterbegeld	10
Gewerkschaften	10
Weitere Leistungsträger	10

Beantragung von Renten

Antrag Hinterbliebenenrenten	11
Witwen- und Witwerrente	11
Waisenrente	12
Betriebsrente	12
Beamten-Beihilfen	12

Erbschaft

Ein Testament ist vorhanden	13
Gültigkeit u. Form des Testaments	13
Kein Testament vorhanden	14
Weitere Erbfolge, Grafik	14
Steuerpflicht	15
Steuerbelastung	15

Ihre persönliche Vorsorge

Dokumente bereithalten	16
Ein Testament errichten	16
Testament-Regelungen	16
Testament widerrufen	16
Patientenverfügung	17
Bestattungs-Vorsorgevertrag	17
Finanzielle Absicherung der Bestattungsvorsorge-Regelung	17
Beispiel eines Testaments	18
Persönliches Testament	19
Verfügung zur Feuerbestattung	20

Persönliche Angaben und Notizen

Persönliche Angaben	21-23
---------------------	-------

Zusammenfassung von Dienstleistungen

Unmittelbarer Dienst	25
Regelungen mit Behörden und Versicherungen	25
Vorfinanzierung, Kostenvorlegung	25
Organisatorische Abwicklung	25
Impressum	26

Was tun im Trauerfall?

Unmittelbare Maßnahmen

Bei einem Sterbefall in der Wohnung benachrichtigen Sie bitte sofort den nächst erreichbaren Arzt, möglichst den Hausarzt oder aber den zum Notdienst bereiten Arzt. Die Todesbescheinigung wird vom Arzt ausgestellt. Halten Sie den Personalausweis des Verstorbenen bereit.

Sofort danach sollten Sie mit uns Verbindung aufnehmen, ob telefonisch oder persönlich, wir stehen immer zu Ihrer Verfügung. Als facherfahrenes Unternehmen beraten wir Sie in einem persönlichen und streng vertraulichen Gespräch und erledigen danach schnell und zuverlässig alle mit der Bestattung verbundenen Angelegenheiten.

Übrigens: Sie können uns als Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens mit der Abwicklung der Bestattung beauftragen, ganz gleich unter welchen Umständen oder wo auch immer der Trauerfall eingetreten ist.

Sie brauchen die folgenden Dokumente:

Familienstammbuch

(vollständig geführt), da der Gesetzgeber den Nachweis des Personenstandes verlangt.

Sollte das Familienstammbuch nicht vorhanden oder unvollständig sein, sind Einzeldokumente notwendig.

Personalausweis

Heiratsurkunde/Familienbuch

(bei Geschiedenen mit Scheidungsvermerk) oder Scheidungsurteil (mit Rechtskraftvermerk).

Todesbescheinigung

Geburtsurkunde (bei Ledigen).

Sterbeurkunde (falls Ehegatte bereits verstorben).

Versichertenkarte der Krankenkasse (Chipkarte)

Rentenanpassungsmitteilung

Pensionsbescheid

Betriebsrentenbescheid

Versicherungspolice

Lebens- bzw. Sterbeversicherungen, Unfall- und Sachversicherungen.

Gewerkschaften, Vereine etc.

Grabdokumente

(Urkunde über das Nutzungsrecht an einer vorhandenen Familien- oder Wahlgrabstätte).

Sollten Urkunden - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Verfügung stehen, so können wir bei der Beschaffung helfen.

Wir erledigen für Sie alle notwendigen Behördengänge.



Einzelheiten der Bestattung

Es gibt eine Reihe von verschiedenen Bestattungsarten, zu den klassischen zählen sicherlich die Erdbestattung, die Feuerbestattung sowie eine Seebestattung. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren alternative bzw. erweiternde Bestattungsformen gefunden, die jedoch nicht in allen Regionen verwirklicht werden können. Grundsätzlich wird die Wahl der Bestattungsart bestimmt durch persönliche Überzeugungen, religiöse Motive und Lebenseinstellungen. Auch die finanziellen Umstände spielen hierbei eine Rolle. Hat der Verstorbene eine formgerechte Willenserklärung über die von ihm gewünschte Form der Bestattung hinterlassen, so sollten sich die Angehörigen daran halten. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Hinterbliebenen als Entscheidungsberechtigte die Form und Art der Bestattung im Sinne des Verstorbenen regeln.

Erdbestattung

Bei dieser traditionellen Bestattungsform wird der Sarg nach der Trauerfeier auf einem Friedhof in einem Grab beigesetzt.

Die Erdbestattung bedarf keiner besonderen Willenserklärung.

Es kann grundsätzlich zwischen einem Reihen- oder einem Wahlgrab (Doppel- und Familiengrab) entschieden werden. Bei einem Wahlgrab können Lage und Größe je nach Friedhofssatzung selbst bestimmt werden. Je nach Art können mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle vorgenommen werden. Grabmal und Grabpflege fallen nur einmal an. Ist bereits ein Grab vorhanden, wird die Verwendbarkeit geprüft und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten eingeholt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer oder mehreren Wahlgrabstätten ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, kann jedoch verlängert werden. In der Regel muss das Nutzungsrecht schon dann verlängert werden, wenn in eine mehrstellige Grabstätte eine weitere Bestattung erfolgt. Erforderlich ist dann die Nachzahlung der Gebühr für alle Grabstellen der jeweiligen Grabeinheit auf die gesetzliche Ruhefrist des Friedhofs. Diese ist bei den Friedhöfen je nach den Bodenverhältnissen unterschiedlich. Ein Reihengrab wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, eine individuelle Auswahl ist nicht möglich. In ein Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Kosten für die Belegung eines Reihengrabes sind meist günstiger als bei einem Wahlgrab.

Anonyme Erdbestattung

Dies ist eine Bestattung mit Beisetzung auf einem Gemeinschaftsfeld mit nicht individuell gekennzeichneten

Grabstellen. Es gibt eine Reihe von Sonderformen auf verschiedenen Friedhöfen, wir informieren Sie über die Gegebenheiten auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof.

Es sollte jedoch bedacht werden, dass bei dieser anonymen Beisetzungsart eine spätere Trauerarbeit und -bewältigung sehr erschwert wird, da eine persönliche Gedenkstelle fehlt. Der Besuch des Grabes wird vielen Menschen oft erst später zu einem notwendigen Bedürfnis, ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Feuerbestattung

Eine besondere Vereinbarung ist in jedem Fall notwendig. Entweder hat der Verstorbene eine handschriftliche Willensbekundung mit entsprechendem Inhalt hinterlassen oder die Angehörigen geben eine sinngemäße Erklärung ab. Für die Beisetzung, die wenige Tage (2-3 Tage) später vorgenommen werden kann, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Erdbestattung. Der Verstorbene wird in der Regel nach Abschiednahme bzw. Trauerfeier zum Krematorium überführt.



Einzelheiten der Bestattung

Urnenwahlgrab

Es kann grundsätzlich zwischen einem Reihen- und einem Wahlgrab (Doppel- oder Familiengrab) entschieden werden. Je nach Bestattungsart können mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle vorgenommen werden. Vergleichen Sie dazu die Angaben zum Wahlgrab bei Erdbestattungen.

Urnenreihengrab

Ein Urnenreihengrab wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, es darf jeweils nur ein Verstorbener beige-
setzt werden.

Anonyme Urnenbestattung

Wird keine eigene Grabstätte gewünscht, kann die anonyme Beisetzung auf einer Gemeinschaftsgrabanlage oder einem Urnenhain ohne genaue Kennzeichnung der Grabstelle gewählt werden. Eine Trauerfeier ist hier genau wie bei allen anderen Bestattungsarten möglich. Es gibt einige Sonderformen auf verschiedenen Friedhöfen (z.B. Ver-

streuung der Asche auf einer Wiese). Wir informieren Sie über die regionalen Möglichkeiten. Auch hier gilt jedoch, dass bei dieser anonymen Beisetzung eine spätere Trauerarbeit erschwert wird.

Seebestattung

Bei der Seebestattung wird die Urne auf dem Meer beige-
setzt. Die Beisetzung kann auf der Nord- oder Ostsee, jedoch auch auf allen Weltmeeren vorgenommen werden. Die Angehörigen können auf Wunsch der Zeremonie beiwohnen, auch eine Bewirtung an Bord kann erfolgen. Die Angehörigen erhalten eine Seekarte mit den genauen nautischen Angaben des Bestattungsortes. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer Feuerbestattung.

Baumbestattung

Dies ist die Beisetzung der Totenasche an einem Baum innerhalb eines speziell dafür vorgesehenen Waldstücks, das öffentlich zugänglich sein muss. Der genutzte Baum wird mit einer Kennzeichnung versehen.

Weltraumbestattung

Nach der Einäscherung wird ein kleiner Teil der Asche in eine spezielle Urne gefüllt und in Verbindung mit einer Weltraummission ins All gebracht. Die restliche Asche wird dann nach den Wünschen des Verstorbenen konventionell bestattet.

Bitte beachten Sie

Die Zulässigkeit und Durchführung besonderer Bestattungsformen kann regional unterschiedlich sein. Wir informieren Sie über die bestehenden Möglichkeiten.

Grabpflege

Bei der Auswahl des Grabsteines sowie der Bepflanzung sollten Sie eine dem Verstorbenen angemessene Wahl treffen. Friedhofsverwaltungen schreiben sehr oft die Gestaltung von Grabfeldern vor. Wir kennen diese Kriterien, die regional äußerst unterschiedlich sind und halten die notwendigen Informationen für Sie bereit. Informieren Sie sich auch über Grabpflegeverträge.

Überführung

Eine Überführung vom Trauerhaus, Krankenhaus etc. zum Bestattungshaus, zum Friedhof, zur Aufbahrungshalle oder zum Krematorium ist notwendig. Auch bei Überführungen im In- und Ausland können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Die vielfältigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen werden von uns streng beachtet, die technischen Vorbedingungen für den Transport auf dem Land-, Luft- und Seeweg genau eingehalten. Beantragt werden auch die behördlich notwendigen Formulare zur Überführung des Verstorbenen.

Einzelheiten der Bestattung

Den Verstorbenen noch einmal sehen

In der Trauerhalle des Friedhofs oder dem entsprechenden Aufbahrungsraum der Friedhofsverwaltung oder gegebenenfalls des Bestattungsinstitutes ist dies möglich. Der Zeitraum des Abschiednehmens sollte jedoch vorher unbedingt mit uns abgesprochen werden, damit für einen würdigen Rahmen gesorgt werden kann.

Musikalische Umrahmung

Diese prägt eine Trauerfeier in besonderem Maße. Wir können die entsprechenden Musiker (z.B. Organisten, Geiger, Trompeter etc.) bestellen. Auch eine musikalische Umrahmung mit technischen Hilfsmitteln ist möglich und wird von uns arrangiert.

Blumen und Kränze

Blumen und Kränze werden meist unmittelbar zum Friedhof bzw. zur Friedhofskapelle gebracht.

Die Dekoration um den Sarg übernimmt je nach Friedhofsordnung die Friedhofsverwaltung oder der Bestatter, bzw. beide gemeinsam.

Kondolenzliste

Beim Auslegen einer Kondolenzliste dokumentiert sich die Anteilnahme der an der Trauerfeier teilnehmenden Menschen. Kondolenzkarten werden gesammelt und den Angehörigen später übergeben. Damit wissen Sie auch, bei welchem Personenkreis Sie mit einer persönlichen Karte Ihren Dank für die erwiesene Anteilnahme ausdrücken können. Der Erinnerungswert einer Kondolenzliste sollte ebenfalls bedacht werden. Natürlich bestimmen Sie selbst, ob wir eine solche Liste auslegen.

Kleidung

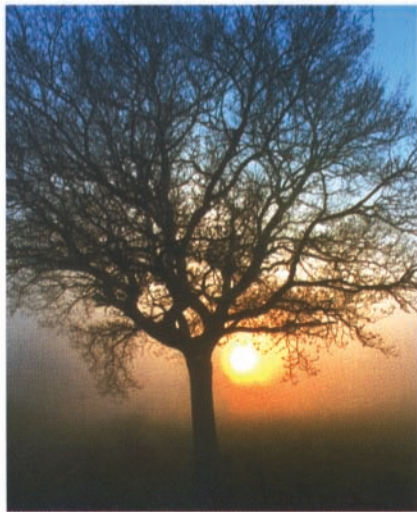
Die Kleiderordnung wird heute nicht mehr so streng genommen wie früher. Es sollten gedeckte Farben getragen werden, nur die nächsten Angehörigen tragen oft noch Schwarz.

Wie lange Trauerkleidung getragen wird, bestimmt der Einzelne selbst.



Terminabsprachen und Gespräche

Traueranzeigen und Drucksachen



Trauerfeier und Bestattung

Der Termin wird von uns zusammen mit den zuständigen behördlichen Stellen (Friedhofsverwaltung, Krematorium) festgesetzt. Je nach Glaubenszugehörigkeit erfolgt das Gespräch mit dem jeweiligen Repräsentanten. Dabei werden die Einzelheiten zum Ablauf der Trauerfeier bzw. Bestattung im Sinne des Verstorbenen festgelegt. Wir können Ihnen auch freie Redner nennen oder aber einen solchen beauftragen, falls dies gewünscht wird.

Traueranzeigen in Zeitungen

Damit erreichen Sie eine große Anzahl Menschen. Neben Namen und ggf. Geburtsnamen enthalten diese Anzeigen meist Sterbetag sowie Tag, Zeit und Ort der Trauerfeier. Werden die Namen der Hinterbliebenen aufgeführt, so sollten diese in der richtigen verwandtschaftlichen Reihenfolge aufgeführt werden, also Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Schwiegertochter/Schwiegersohn, Enkelin/Enkel, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, usw.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus werden gezielt

Gaststätte / Kaffeetafel

Auch heute noch wird dieser Brauch gepflegt. Die rechtzeitige Reservierung kann von uns übernommen werden.

angesprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte.

Danksagungen

Diese werden einige Zeit nach der Bestattung (zwischen einer und drei Wochen) sowohl über die Zeitung ausgesprochen als auch durch persönliche Danksagungskarten übermittelt. Wir halten eine ganze Reihe von Beispielen für Sie bereit, auch der Druck wird von uns übernommen.

Kosten einer Bestattung

Die Kosten einer Bestattung gliedern sich in verschiedene Bereiche.

Selbstverständlich gibt es keinen Festpreis für eine Bestattung. Zu unterschiedlich sind die Vorstellungen des Einzelnen über die Ausrichtung und den Umfang einer Bestattung.

Sprechen Sie deshalb im Gespräch mit uns offen aus, was für Vorstellungen, Wünsche oder Anregungen Sie selbst zur Bestattung haben. Wir können Ihnen dann auch genau die Kosten nennen, die auf Sie zukommen. Langfristig ist es in Ihrem Interesse als auch unser Bestreben, die Bestattung in einer angemessenen Form zu gestalten, denn wir möchten weiterhin das Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens bleiben.

Deshalb: Ganz gleich, in welchem finanziellen Rahmen die Bestattung von uns abgewickelt wird, Sie erhalten die volle Leistung unseres Unternehmens. Auch nach der Bestattung stehen wir für eventuelle Fragen zu Ihrer Verfügung.

Eigene Leistungen des Bestattungsunternehmens

- Versorgung und Überführung des Verstorbenen
- alle fachlichen Leistungen

Bitte vergleichen Sie auch die in dieser Broschüre aufgeführte Auflistung von Dienstleistungen.

Fremdleistungen und Gebühren

- Blumenschmuck
- Redner, Träger und musikalische Umrahmung (z.B. Organist, Trompeter, Geiger, Chöre) etc.
- Trauerdrucksachen
- Traueranzeigen
- Friedhofsgebühren
- sonstige städtische Gebühren
- Gebühren für Kirche etc.

Sonstige Kosten

- Trauerkleidung
- Kaffeetafel etc.
- Fahrtkosten
- Hotelkosten
- Grabmal, Grabpflege



Leistungen von Versicherungen



Krankenkassen-Sterbegeld

Das in der Vergangenheit gezahlte Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen wurde gestrichen.

Private Versicherungen

Hier können wir Ihre Ansprüche geltend machen. Benötigt werden dazu:

- Sterbeurkunde
- Versicherungspolice
- eine Vollmacht für uns, um den Antrag für Sie bearbeiten zu können, wenn dies gewünscht wird.

Der Antrag selbst muss am besten umgehend bei der Versicherungsgesellschaft eingereicht werden. Deshalb bringen Sie bitte alle aufgeführten Unterlagen direkt mit.

Sterbekassen

Hier gelten sinngemäß die gleichen Voraussetzungen wie bei privaten Versicherungsgesellschaften.

Berufsgenossenschaften

Hier meldet der Arbeitgeber selbst den Sterbefall, es kann jedoch nützlich sein, wenn Sie sich zusätzlich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen. Gezahlt wird, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit selbst,

durch berufsbedingte Wege oder aber durch Berufskrankheit eingetreten ist. Eventuell wird von der Berufsgenossenschaft zur Klärung eine Untersuchung angeordnet.

Beschädigten-Sterbegeld

Beim Tode eines Beschädigten wird ein Sterbegeld in dreifacher Höhe der Versorgungsbezüge gezahlt, die ihm für den Sterbemonat zustanden.

Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:

Ehegatte/Ehegattin, Kinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegekinder, Enkel, Großeltern, Geschwister und Geschwisterkinder. Voraussetzung ist jeweils, dass die Bezugsberechtigten mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Gewerkschaften

Eine Reihe von Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder. Der schriftlichen Antragstellung müssen das Mitgliedsbuch sowie die Sterbeurkunde beigelegt werden.

Weitere Leistungsträger

Es gibt noch eine Reihe weiterer Leistungsträger. Sollten Sie dazu Fragen haben, helfen wir Ihnen.

Beantragung von Renten

Witwen- und Witwerrente

Zuerst wird durch uns der Antrag auf eine Überbrückungszahlung für drei Monate gestellt. Dies wird Ihnen zur Vorlage bei der Rentenstelle von uns bestätigt. Diese Zahlung (Vorschusszahlung, die nicht zurückgezahlt werden muss) ist zur Überbrückung der Zeit gedacht, die für die Umrechnung der Rente in eine Witwenrente notwendig ist.

Der Witwen- bzw. Witwerrentenantrag muss innerhalb der ersten vier Wochen bei dem zuständigen Gemeindeamt oder dem Rentenamt der Städte gestellt werden.

Für den Antrag zur Hinterbliebenenrente brauchen Sie die folgenden Unterlagen:

Bei Witwen- und Witwerrenten mit und ohne Rentenbezug und Pensionen:

- Familienstammbuch und Sterbeurkunde
- Einen gültigen Personalausweis oder Pass
- Kontoangaben mit dem Namen des Renten Antragstellers
- Sämtliche Versicherungsunterlagen der/des Verstorbenen
- Letzter eigener Rentenanpassungsbescheid des Renten Antragstellers (Versichertenrente aus der Rentenversicherung, Pensionen aus Beamtenversorgung, Versichertenrente aus der Knappschaft)
- Flüchtlingsausweise (Verstorbene / Verstorbener und Antragsteller)
- Geburtsurkunde der Kinder bei Jahrgängen ab 1921, sofern die Babyjahre noch nicht aktenkundig sind.



Beantragung von Renten

Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei der Hinterbliebenenregelung wurde inzwischen beseitigt. Der Anspruch auf Witwenrente ist nicht davon abhängig, dass die verstorbene Ehefrau zum Familienunterhalt überwiegend beigetragen hat.

Ein eigenes Einkommen des überlebenden Ehegatten wird auf die Rente angerechnet. Es kann also geschehen, dass die Rente nur gekürzt oder überhaupt nicht gezahlt wird. Alle Einkünfte aus Renten- und Beamtenversorgungen werden auf die Witwenrente angerechnet. Unterlagen müssen vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die ersten 3 Monate nach Eintritt des Sterbefalls. Deshalb muss auch bei hohen Eigeneinkünften für diesen Zeitraum ein Antrag auf Vorschusszahlung bei der zuständigen Stadtverwaltung bzw. beim Postrentendienst gestellt werden.



Waisenrenten

Waisen bis zum 18. Lebensjahr:

- Geburtsurkunde

Waisen über dem 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr:

- Geburtsurkunde
- Schul-, Studium- oder Berufsausbildungsbescheinigung (Lehrvertrag)

Betriebsrente

Viele Unternehmen zahlen eine Betriebsrente. Zur Geltendmachung werden benötigt:

- Lohnsteuerkarte
- Heiratsurkunde (Kopie)
- Sterbeurkunde

Auch hier helfen wir Ihnen gerne bei der Erledigung der notwendigen Dinge.

Beamten-Beihilfen

Stand der Verstorbene in einem Beamtenverhältnis, besteht meist ebenfalls ein Anspruch auf Beihilfen. Die Richtlinien wurden bundeseinheitlich schon stark angeglichen, die Personalberatungsstellen bzw. die Besoldungsämter sind hier die richtigen Ansprechpartner.

Erbschaft

Wir können und dürfen selbstverständlich keine Beratung durch einen Anwalt oder Notar ersetzen. Aber eine erste Orientierung, eine erste Hilfestellung über diesen wichtigen Themenkreis sollte schon möglich sein.

Steuerlich absetzbare Kosten

Als außergewöhnliche Aufwendungen können bestimmte Beträge (Sarg, Sargschmuck, Überführung, Beisetzung, Erwerb einer Grabstätte, Grabdenkmal etc.) geltend gemacht werden. Die Höhe dieser abzugsfähigen Beträge sind nach den Gesamteinkünften gestaffelt und müssen die zumutbare Belastung übersteigen.

Ein Testament ist vorhanden

Ist ein Testament vorhanden, so muss es beim Amtsgericht vorgelegt werden. Viele mögliche Differenzen sind damit bereits im Vorfeld erledigt. Es erben nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Einzige Ausnahme: Pflichtteilberechtigte können nicht ganz übergangen werden, sie haben in der Regel auch bei entgegenlautendem Testament Anspruch auf eben diesen Pflichtteil, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, auszahlabar in Geldbeträgen.

Gültigkeit des Testaments

Die gesetzlichen Vorschriften müssen erfüllt sein, um das Testament rechtsverbindlich werden zu lassen.

Form des Testaments

Das Testament muss handschriftlich verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Das Gemeinschaftstestament eines Ehepaares muss von einem Ehepartner handschriftlich aufgesetzt und von beiden – jeweils mit Vor- und Zunamen – unterschrieben werden.

Fehlt eine Unterschrift oder ist das Testament mit einer Schreibmaschine geschrieben, so ist es ungültig.

Weiterhin sollten Ort und Zeitpunkt der Niederschrift aufgeführt sein. Wenn Sie selbst ein Testament aufsetzen wollen, so beachten Sie bitte unsere Hinweise im Kapitel „Ihre persönliche Vorsorge“.



Erbschaft

Kein Testament vorhanden – Wer erbt?

Der Gesetzgeber hat die Erbfolge streng geregelt. Es erben in folgender Reihenfolge:

Der Ehepartner des Verstorbenen (hat eigenes Erbrecht). Dies ist auch gleichzeitig die Ausnahme. Nach deutschem Erbrecht sind grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere Verwandte haben, erbberechtigt.

Von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind deshalb z.B.: Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefeltern, angeheiratete Tanten und Onkel, denn mit diesen hat der Erblasser keine gemeinsamen Vorfahren. Adoptivkinder hingegen sind ehe-lichen Kindern gleichgestellt.

Weitere Erbfolge

– Erben 1. Ordnung:

Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, Enkel oder Urenkel, nichteheliche Kinder haben Ersatzanspruch.

– Erben 2. Ordnung:

Eltern des Verstorbenen, deren Kinder und Kindes Kinder (also Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers). Verwandte 2. Ordnung können nur erben, wenn kein Verwandter 1. Ordnung vorhanden ist.

– Erben 3. Ordnung:

Großeltern, deren Kinder und Kindes Kinder, Onkel, Cousinen, etc..

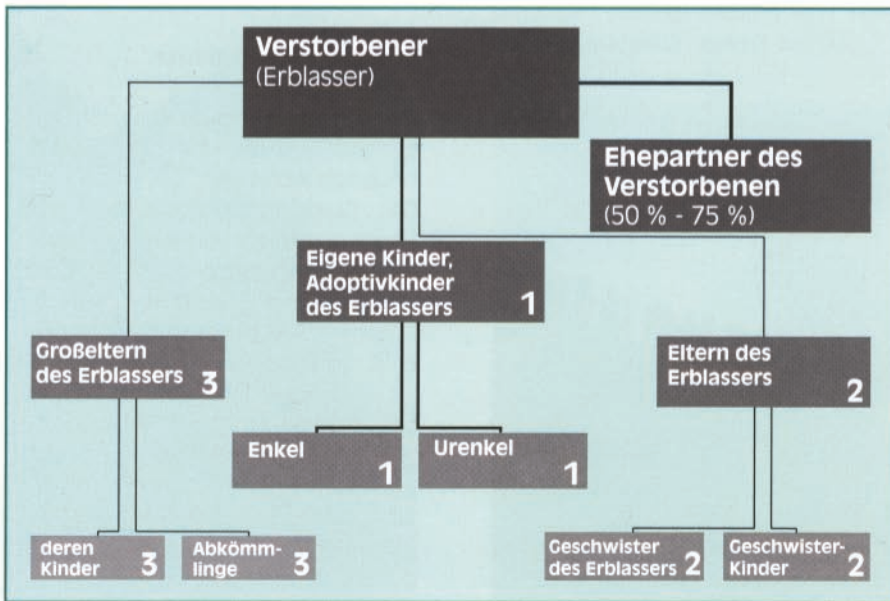
– Erben 4. Ordnung:

Diese und alle weiteren folgen sinngemäß den gleichen Regeln wie für die bisherigen Gruppen.

Grundsätzlich gilt:

Ist nur ein näher mit dem Verstorbenen Verwandter noch am Leben, so werden automatisch alle folgenden von einer Erbschaft ausgeschlossen.

Der Ehepartner erbt die Hälfte, die andere Hälfte geht an die Erben 1. Ordnung. Sind keine Kinder vorhanden, so erbt der Ehepartner drei Viertel. Das restliche Viertel geht an die Erben 2. Ordnung. Der Ehepartner erhält außerdem regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände sowie Hochzeitsgeschenke.



Erbschaft



Steuerpflichtige Vermögensübergänge

Mit dem Tode eines Menschen geht dessen Vermögen - der sogenannte Nachlass bzw. die Erbschaft - vom Erblasser auf die Erben über. Dieser Vermögensübergang unterliegt - wie auch sonstige unentgeltliche Eigentums- und Vermögensübertragungen (z. B. Schenkungen unter Lebenden und sog. Zweckzuwendungen) der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Als Erwerb von Todes wegen gilt insbesondere der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer und vertraglicher Erbfolge, der Erwerb durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs, aber auch der Erwerb auf Grund eines Vertrages, den der Erblasser zu Gunsten seines Ehegatten oder sonstiger Personen für die Übertragung von Versicherungsansprüchen oder Sparguthaben geschlossen hat.

Besteuert wird der Erwerb des einzelnen Empfängers, nicht das Nachlassvermögen des Erblassers als Ganzes. Bei mehreren Erben hat jeder den ihm zustehenden Bruchteil zu versteuern.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner, Steuerhaftung

Die Steuerschuld entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung für den Beschwerten.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber (Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte oder der Beschenkte), bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

Der Nachlass haftet bis zu seiner Auseinandersetzung für die gesamte Erbschaftssteuer der am Erbfall beteiligten Personen. Nach der Auseinandersetzung, die ein Miterbe jederzeit beantragen kann, haftet ein Miterbe mit dem ihm angefallenen Vermögen nicht mehr für die Erbschaftssteuer der anderen Erben.

Die Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger und Erbschaftsbesitzer sowie deren Bevollmächtigte haben dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel zur Bezahlung der Erbschaftssteuer zurückbehalten werden. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht haften auch diese Personen für die noch zu leistende Erbschaftssteuer.

Ihre persönliche Vorsorge

Es gibt eine ganze Reihe von guten Gründen, sich um die letzten Dinge rechtzeitig selbst zu kümmern; sei es, weil Alleinstehende sicher gehen wollen, dass alles in ihrem Sinne geregelt wird oder aber, weil Verwandte oder Freunde zu weit entfernt sind, um helfen zu können. Oft ist es auch der Wunsch, Angehörige von all diesen anstehenden Entscheidungen zu befreien, die die Abwicklung einer Bestattung erfordern.

Immer mehr Menschen erkennen dies und treffen deshalb selbst ihre Entscheidungen. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie aufgeführt.

Dokumente bereithalten

Halten Sie bitte an einem für jeden erreichbaren sicheren Ort bereit:

- Familienstammbuch oder standesamtliche Heiratsurkunde
- Standesamtliche Geburtsurkunde
- Versicherungsverträge/Polizen
- Testament
- Vollmachten (Post, Bank, etc.)
- Bestattungsvorsorge-Vertrag (mit dazugehörigen Vollmachten)
- Diese „Rat und Hilfe“-Broschüre
- sonstige wichtige Unterlagen und Dokumente

Eventuell noch fehlende oder unvollständige Unterlagen können durch uns besorgt werden.

Ein Testament errichten

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, ein Testament zu errichten. Auch junge Ehepaare sollten überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem Ehepartner etwas zustößt. Der überlebende Ehegatte kann nur dann allein erben, wenn ein gültiges Testament vorliegt.

Das eigenhändige Testament

muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner handschriftlich erstellte Testament unterschreiben. Unterschriften müssen immer mit vollem Vor- und Zunamen, geleistet werden damit keine Personenmissverständnisse entstehen. Weiterhin ist äußerst wichtig, den Ort und das Datum der Niederschrift festzuhalten. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass Ihr Testament auch in Kraft tritt, so geben Sie es beim Amtsgericht oder beim Notariat in amtliche Verwahrung.

Das Testament beim Notar

Dies wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers geöffnet. Der Notar berät Sie und hilft bei der Formulierung, er kennt auch die steuerlichen Folgen. Die Kosten für ein Testament sind relativ gering. Dafür werden eventuell viele Auseinandersetzungen vermieden, die

ganz sicher wesentlich mehr Aufwand erfordern würden.

Was können Sie regeln?

Grundsätzlich können Sie völlig frei bestimmen, wer, was und unter welchen Bedingungen von Ihrem Vermögen Nutzen haben soll.

Sie können z.B.

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen
- wohltätige Organisationen zu Erben einsetzen
- jemanden enterben (außer dem Pflichtteil)
- Ersatzerben bestimmen
- Vor- und Nacherben bestimmen, die zeitlich nacheinander Vermögenserben werden

Testament widerrufen

Dies steht Ihnen jederzeit frei. Vernichten Sie das Testament oder machen Sie einen handschriftlichen Vermerk „Ungültig“. Ein neues Testament setzt ein vorheriges außer Kraft. Ein öffentliches Testament widerrufen Sie, indem Sie das Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückverlangen. Der einseitige Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss notariell festgestellt werden.

Ihre persönliche Vorsorge

Bestattungs-Vorsorgevertrag

Sprechen Sie mit Ihrem Bestattungsunternehmen. Hier werden Sie sach- und fachgerecht über all die Dinge informiert, die bereits vorab geklärt werden können.

Sie haben dabei die Sicherheit, dass alle besprochenen Angelegenheiten im Sterbefall so ausgeführt werden, wie Sie dies gewünscht haben. Alle notwendigen Schritte sowie die zu veranlassenden direkten Anweisungen werden in die Wege geleitet. Dieses Gespräch ist selbstverständlich streng vertraulich.

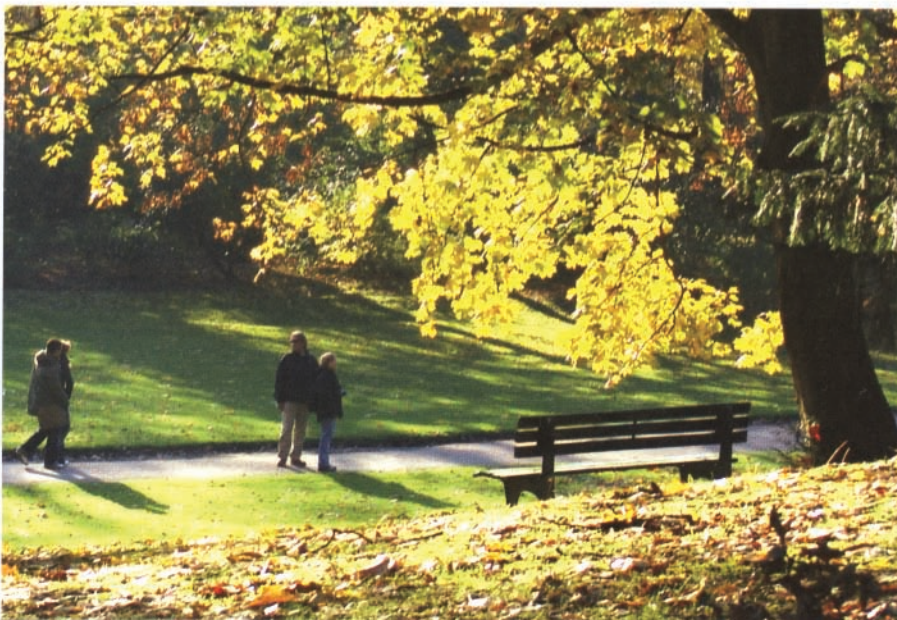
Finanzielle Absicherung der Bestattungsvorsorge-Regelung

Durch die Streichung des Sterbegeldes der gesetzlichen Krankenkassen ist es in sehr vielen Fällen nützlich, zusätzliche finanzielle Sicherheiten zu schaffen. Dies kann im Rahmen des Bestattungs-Vorsorgevertrages recht einfach gelöst werden. Es gibt eine ganze Reihe von sinnvollen und praxiserprobten Möglichkeiten, die wir aus unserer täglichen Arbeit kennen. Sie entlasten damit auch Angehörige von Problemen, die bei einem Trauerfall entstehen können. Nutzen Sie unsere Erfahrung, mit Sicherheit finden wir in einem persönlichen Gespräch die für Sie richtige Lösung. Dies ist beruhigend für Sie und auch für Ihre Angehörigen.

Patientenverfügung

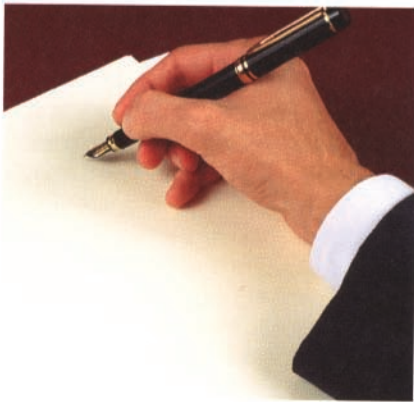
Eine wachsende Zahl von Menschen möchte, dass Ärzte bei der Behandlung weitgehend auf ihre eigenen Wünsche eingehen. Besonders wichtig ist für Patienten angesichts der technischen Möglichkeiten der modernen Intensivmedizin die eigene Selbstbestimmung gegenüber einer als anonym empfundenen Apparatemedizin. Aus diesen Gründen verfassen immer mehr Menschen so genannte Patientenverfügungen, bzw. unterschreiben vorformulierte Dokumente, die auch dem behandelnden Arzt eine gewisse Hilfestellung bei schwierigen Therapieentscheidungen bieten.

Für die rechtliche Zuordnung ist wichtig, dass die Verfügung möglichst zeitnah zum Krankheitsfall erstellt wurde und dass im konkreten Fall keine Umstände erkennbar sind, die einen anderen Willen des Patienten bekunden könnten. Für die letztlich vom behandelnden Arzt zu verantwortende Entscheidung ist eine solche Verfügung eine ganz wesentliche Hilfe. Diese Patientenverfügung sollte nur in Verbindung mit einem ausführlichen ärztlichen Gespräch verfasst und unterschrieben werden.



Beispiel eines Testaments

Es gibt viele Möglichkeiten für die Erstellung eines Testaments. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an einen Notar, um sich beraten zu lassen.



Testament

Wir, die Eheleute Arthur und
Kunigunde Wirsam geb. Zugewinn
setzen uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres
gesamten Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden
soll unser Sohn Hannibal sein.

Münsterstadt, den 16.03.2006

Kunigunde Wirsam geb. Zugewinn

Münsterstadt, den 16.3.2006

Arthur Wirsam

Letztwillige Verfügung zur Feuer- bestattung



Name _____

Vorname _____

Straße _____

Ort _____

Ich erkläre hiermit meinen ausdrücklichen Wunsch, nach meinem Tod feuerbestattet zu werden.

Meine Urne soll auf dem Friedhof

_____ beigesetzt werden.

Meine Urne soll durch eine Seebestattung

in der _____ See beigesetzt werden.

Meine Asche soll verstreut werden.

Meine Asche soll vergraben werden.

Datum _____

Unterschrift

Persönliche Angaben



Vorname		Zuname		
Beruf				
Geburtstag		Geburtsort		
Geburtseintrag beim Standesamt		Reg.-Nr.	Konf.	
Straße				
PLZ	Ort			
VERHEIRATET MIT (letzte Eheschließung)				
Vorname		Zuname		
Beruf				
Geburtsdatum		Geburtsort		
Geburtseintrag beim Standesamt		Reg.-Nr.	Konf.	
Straße				
PLZ	Ort			
Ort und Datum der Eheschließung				
Standesamt		Reg.-Nr.		
Aus der	Ehe	vollj. Kinder,	minderj. Kinder	verst. Kinder
Aus der	Ehe	vollj. Kinder,	minderj. Kinder	verst. Kinder
Testament vorhanden <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein				
Das Testament befindet sich				
Amtsgericht in				
Bestattungs-Vorsorgevertrag abgeschlossen <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein				
Der Vertrag ist hinterlegt bei (Nächste Angehörige Name, Anschrift)				

Persönliche Angaben



Die Familienurkunden befinden sich

Meine Krankenversicherung

Meine Lebensversicherung besteht bei

Vers.-Nr. EURO

Vers.-Nr. EURO

Vers.-Nr. EURO

Vers.-Nr. EURO

Versicherungsunterlagen (Policen, Beitragsquittungen etc.) befinden sich

Sterbegeld wird gezahlt von

Vers.-Nr. EURO

Vers.-Nr. EURO

Unterlagen befinden sich

Bank-Angaben

BLZ Konto

BLZ Konto

BLZ Konto

Kontoauszüge / Sparbücher befinden sich

Verfügungsberechtigt sind noch

Besondere Vollmachten bei einem Todesfall sind hinterlegt bei

Bausparverträge bei

Vertrags-Nr.

Summe EURO

Persönliche Angaben



Weitere Wertpapiere, Geschäftsanteile etc.

Unterlagen dazu befinden sich bei

Ich habe Darlehen gegeben an

Vertrags-Datum

Gesamtbetrag EURO

Urkunden / Unterlagen dazu befinden sich

Ich habe Darlehen zurückzuzahlen an

Vertrags-Datum

Gesamtbetrag EURO

Urkunden / Unterlagen dazu befinden sich

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu kündigende Abonnements / Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden etc.

Weitere Personen, Dienststellen oder Organisationen sind zu informieren

Dienstleistungen im Überblick

Unmittelbarer Dienst für den Verstorbenen

- Erste Versorgung im Trauerhaus oder am Sterbeort
- Hygienische Vorkehrungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Einkleiden und Einbetten/Einsargen
- Überführungen zum Bestattungsort

Regelung mit Behörden und Versicherungen

- Beschaffung der Todesbescheinigung beim zuständigen Arzt
- Sterbefall-Beurkundung beim Standesamt
- Sterbefallanzeige
- Beschaffung einzelner Personensstandsdocuments mit entsprechenden Voranzeigen beim Standesamt
- Sterbefallmeldung und Terminfestlegung bei der Friedhofsverwaltung
- Antrag zur Weiterzahlung der Rente (Vorschusszahlung) für die nächsten 3 Monate
- Anschreiben von Kassen, Lebens- oder Sterbegeld-Versicherungen, Betrieben, Gewerkschaften u. a. Organisationen
- Besorgung der Genehmigung zur Feuerbestattung
- Besorgung der Dokumente bei den Konsulaten für eine internationale Überführung

Vorfinanzierung, Kostenvorlegung

- Beurkundungs- und Dokumentengebühren
- Drucksachen, Anzeigen, Porto, etc.
- Blumenschmuck, Trauerdekorationen
- Redner, Träger, musikalische Umrahmung

Einzelheiten der Bestattung, organisatorische Abwicklung

- Bereitstellung von Sarg, Urne und allem notwendigen Zubehör
- Erstellung bzw. Beauftragung von Trauerdrucksachen
- Beauftragung und Überwachung von Traueranzeigen in Zeitungen
- Auslegung von Kondolenzlisten
- Terminabsprache mit allen beteiligten Personen (Kirchenvertretern, Rednern etc.)
- Trägergestellung zur Überführung und Beisetzung
- Begleitfahrzeuge für Trauergäste
- Bestellung von Blumenschmuck und Dekoration
- Transport von Kränzen und Blumen
- Übergabe der Kondolenzkarten
- bei Seebestattung Absprache mit der Reederei
- Ausgrabung, Umbettung und Wiederbeisetzung einschließlich Besorgung der notwendigen Dokumente



Weitere Hinweise im Internet

Sie finden viele weitere Hinweise
und aktualisierte Angaben unter
der Adresse:

www.Bestattungsinstitut.de



Alle Angaben wurden sorgfältig überprüft, eine Haftung bleibt jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen der Leistungen des Bestattungsunternehmens können jederzeit vorgenommen werden, dadurch entstehen keine rechtlichen Ansprüche. Hinweise zum Erbrecht mit Genehmigung des Bundesjustizministeriums. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck auch auszugsweise nicht gestattet. Alle genannten Beträge und technischen Hinweise sind nach neuestem Stand und bestem Wissen aufgeführt, eine Gewährleistung für die Richtigkeit kann grundsätzlich nicht übernommen werden.

Urheberrechte, Gesamtkonzeption sowie alleinige Herstellungs-, Vervielfältigungs- und Vertriebsrechte bei Crafikstudio Raymonde Kraemer-Villhauer, Wertheimer Straße 15, 40599 Düsseldorf, Ausgabe April 2010.



Ein würdiger und persönlicher Abschied



In unserer Andachtshalle in Dortmund (Derne) können Angehörige und Freunde in einer ruhigen und würdevollen Umgebung und ohne Zeitdruck Abschied nehmen. Auch Trauerfeiern in familiärem Umfeld und dem von Ihnen gewünschten Rahmen führen wir mit großer Erfahrung durch. Viele Familien haben schon unsere Andachtshalle genutzt und dies als eine gute und wichtige Erfahrung empfunden.



Die stillen Minuten am offenen Sarg sind ein unverzichtbarer wichtiger Schritt auf der Suche nach Trost und eine Hilfe für die Bewältigung der Trauer.

Angehörige und Hinterbliebene sprechen uns oft noch lange nach der Bestattung auf diese Erfahrungen an und berichten von diesen damaligen Eindrücken bei der Abschiednahme.



Wir stellen Ihnen gerne unseren hauseigenen Andachtsraum in Dortmund (Lanstrop) zur Verfügung. Diesen können Sie nach Ihrem eigenen Ermessen, ohne Zeitdruck oder Störungen von außen, zum Abschiednehmen nutzen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt der Trauerbewältigung.



Strauß

Bestattungshaus



Lünen-Horstmar



Dortmund (Lanstrop)

Querstraße 1
44532 Lünen-Horstmar

Telefon 0 23 06 / 45 31
Telefax 0 23 06 / 4 91 74

Wasserfuhr 11
44329 Dortmund (Lanstrop)

Telefon 02 31 / 2 94 06
Telefax 0 23 06 / 4 91 74

www.strauss-bestattungshaus.de



Rousseau

Bestattungen seit 1933



Dortmund (Derne)



Dortmund (Scharnhorst)

Inhaber Jürgen Strauß

Im Schellenkai 19
44329 Dortmund (Derne)

Telefon 02 31 / 89 04 07
Telefax 02 31 / 89 10 31

Gleiwitzstraße 99
44328 Dortmund (Scharnhorst)

Telefon 02 31 / 1 89 55 00
Telefax 02 31 / 5 89 90 05